



# **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Karlshafen Nr. 25 / 2018**

## **Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Stadt Bad Karlshafen**

### **1. Namen, Wesen, Aufsicht**

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren der Stadt Bad Karlshafen sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren Bad Karlshafen und Helmarshausen und deren Vereine. Sie gehören somit auch der Verbandsjugendfeuerwehr Hofgeismar, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehren sind laut Orts-/ und Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehren Bad Karlshafen und Helmarshausen ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Jugendabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren Bad Karlshafen und Helmarshausen unterstehen gemäß § 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Leiters/der Leiterin der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Karlshafen, der/die sich des/der Jugendfeuerwehrwartes/in als Leiter/in der Jugendfeuerwehr bedient.
- 1.4 Leiter/in der Jugendfeuerwehr der Stadt Bad Karlshafen ist der/die Stadtjugendwart/in oder dessen Stellvertreter/in. Leiter/in der Ortsteiljugendfeuerwehren sind die Jugendfeuerwehrwart/in und deren Stellvertreter. Er/Sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **2. Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Die Jugendfeuerwehren wollen die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihnen der Dienst in den Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren mit Schulung und Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehren wollen das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter der Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.

- 2.3 Die Jugendfeuerwehren wollen dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Fahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfen mit Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehren fordern von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Den Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der/die Wehrführer/in der Freiwilligen Feuerwehr Bad Karlshafen und Helmarshausen im Einvernehmen mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/in (nach einer Probezeit von 3 Monaten). Die Aufnahme erfolgt durch den/die Wehrführer/in.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 3.4 Jedem Mitglied der Jugendfeuerwehren wird nach dem Eintritt, spätestens aber nach der Probezeit eine persönliche Ausrüstung (wie unter 9.3 beschrieben) zur Verfügung gestellt.

### **4. Rechte und Pflichten**

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
  - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt die freiwillige Verpflichtung
  - 4.2.1 an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen und
  - 4.2.3 die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

### **5. Ordnungsmaßnahmen**

- 5.1 Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen die Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.2 Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/in und dem/ der Jungsprecherin beraten und entschieden und von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in umgesetzt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach dem Beschluss des Wehrführerausschusses im Benehmen mit dem/r Jugendfeuerwehrwart/in, vom/n Wehrführer/in ausgeführt.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem/der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung

mündlich oder schriftlich beim Wehrführer/ der Wehrführerin erfolgen. Der/Diese entscheidet über den Einspruch.

## **6. Verlust der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft in den Jugendfeuerwehren der Stadt Bad Karlshafen erlischt
  - 6.1.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes,
  - 6.1.2 durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten,
  - 6.1.3 auf Wunsch des Mitgliedes oder
  - 6.1.4 durch Ausschluss oder
  - 6.1.5 durch Übertritt in die jeweilige Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren Bad Karlshafen und Helmarshausen

## **7. Jugendfeuerwehrwart/in**

- 7.1 Der/die Jugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die amtliche Jugendleiter/innen-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- 7.2 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/innen leiten die Jugendfeuerwehren nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 7.3 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss und im Vorstand der jeweiligen Ortsfeuerwehr und deren Vereine.
- 7.4 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehren und von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren Bad Karlshafen und Helmarshausen auf die Dauer von fünf Jahren in der Jahreshauptversammlung der aktiven Wehren gewählt.
- 7.5 Der/Die Stadtjugendwart/in, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in, ist für die Koordinierung gemeinsamer Tätigkeiten der Jugendfeuerwehren eingesetzt. Er/Sie unterstützt den/die Stadtbrandinspektor/in bei der Aufsicht der Jugendfeuerwehrwarte. Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in hat Sitz und Stimme in der Wehrführerausschusssitzung. Beide werden nach § 16 der Satzung für die freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Karlshafen auf fünf Jahre gewählt.
- 7.6 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in kann zur Unterstützung der Jugendarbeit Mitglieder aus der Einsatzabteilung hinzuziehen.

## **8. Sprecher/in**

- 8.1 Der/Die Sprecher/in wird jährlich von den Jugendlichen vorgeschlagen und von dem/der Wehrführer/in ernannt. Der/Die Sprecher/in vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche gegenüber dem/der Jugendfeuerwehrwart/in ein.

## **9. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

- 9.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens neun Mitglieder betragen.
- 9.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen Ministeriums die Bekleidung und Ausrüstung von der Stadt kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Feuerwehr zurückzugeben.
- 9.3 Die persönliche Ausrüstung eines Mitglieds besteht aus:
  - 1 Jugendfeuerweherschutzanzug
  - 1 Jugendfeuerweherschutzhelm
  - 1 Paar Stiefel
  - 1 Paar Handschuhe
  - 1 Wetterschutzjacke

## **10. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit**

- 10.1 Die feuerwehrmäßige Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehren erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen.
- 10.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß § 8 Abs. 2 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz untersagt.
- 10.3 Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az M II B 6-52 m 0605; BGBl. I. S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.
- 10.4 Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und vom/von Wehrführer/in bzw. Stadtbrandinspektor/in zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

## **11. Soziale Absicherung**

- 11.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren sind nach § 11 Abs. 5 HBKG über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern.
- 11.2 Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

## **12. Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren**

- 12.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfüllen, werden nach der Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

- 12.2 Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 27. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.
- 12.3 Bei Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, der von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in ausgestellt wird.

### **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1 Die Jugendordnung ist Bestandteil der Ortssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Karlshafen.
- 13.2 Die Jugendordnung wurde am 24.04.2018 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Karlshafen genehmigt.

Bad Karlshafen, den 19.05.2018

-Der Magistrat-

gez. Dittrich  
(Bürgermeister)